



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 21.06.2012 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

210. Curriculum für das PhD-Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 14. Mai 2012 beschlossene Curriculum für das PhD-Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Dissertationsgebiet Katholische Theologie werden diese ergänzt durch die kirchlichen Rechtsgrundlagen [zum Beschlusszeitpunkt v. a.: Johannes Paul II., Apostolische Konstitution "Sapientia christiana" vom 15. April 1979: AAS 72 (1979) 469-499; Bildungskongregation, „Ordinationes“ zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“ vom 21. April 1979: AAS 72 (1979) 500-521; Bildungskongregation, Akkomodationsdekret für Österreich vom 1. November 1983: AAS 76 (1984) 616-621]

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Allgemeine Bestimmungen

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der katholischen Theologie, der evangelischen Theologie, der interdisziplinären theologischen Forschung und der Religionspädagogik. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

(2) Besondere Bestimmungen für das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zu selbständiger, kreativer wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es befähigt zur Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen und bildet qualifizierte Wissenschaftler/innen heran, die für eine akademische Laufbahn oder wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft geeignet sind. Es fördert eine verstärkte

wissenschaftsgeschichtliche, wissenschaftstheoretische und wissenschaftsdidaktische Kompetenz in den gewählten theologischen Fächern sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen, universitären und gesellschaftlichen Kontext. Durch Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät oder andere Forschungsprojekte leitet es zur fachlichen Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragen der theologischen Wissenschaft an und betreibt diese in interdisziplinärer Kooperation innerhalb der theologischen Fächer und im Dialog mit anderen Wissenschaften.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

a) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation aus einem Dissertationsgebiet der katholischen Theologie oder der evangelischen Theologie verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium entspricht. Ebenso gilt es für Studierende, die interdisziplinäre Dissertationsvorhaben im Bereich Advanced Theological Studies/Religionspädagogik betreiben wollen.

b) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

(2) Besondere Bestimmungen für das PhD-Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik

BewerberInnen dieses Doktoratsgebiets haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen, dieses erfolgt unter Mitwirkung des zuständigen Doktoratsbeirates.

Die Eignung der BewerberInnen wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- ausreichende Fachkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Dissertationsgebiet
- Motivation und Potenzial für wissenschaftliche Arbeit

Zur Beurteilung dieser Kriterien haben BewerberInnen folgende Unterlagen vorzulegen:

Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien, Motivationsschreiben, Betreuungszusage eines Mitglieds der Katholisch-Theologischen bzw. Evangelisch-Theologischen Fakultät. Des Weiteren können folgende Auflagen als Voraussetzung für die Teilnahme am Programm gemacht werden: Beibringung eines Empfehlungsschreibens, Interview mit dem Doktoratsbeirat und die Absolvierung von Lehrveranstaltungen auf Master-Niveau mit gutem Erfolg.

(3) Besondere Bestimmungen für das Dissertationsgebiet Katholische Theologie

a) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einer der Disziplinen des Fächerkanons der Katholischen Theologie, wie er in § 2 der „Kirchlichen Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich“ von 2007 beschrieben ist, verfassen wollen (Hauptfach). Möglich sind auch interdisziplinäre Themenstellungen sowie fakultätsspezifische Spezialfächer.

b) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie erworbenes Magisterium oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie voraus.

c) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen Studiums kann erfolgen, wenn dieses inhaltlich, umfangmäßig und anforderungsmäßig den in lit. b) genannten Studien entspricht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

Durch sie ist eine Abdeckung des Fächerkanons der Katholischen Fachtheologie gemäß „Sapientia christiana“ sicherzustellen.

d) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt ausreichende Kenntnisse der lateinischen und altgriechischen Sprache voraus.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Allgemeine Bestimmungen

a) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

b) Inhalt und Umfang der Studienleistungen sind in der Dissertationsvereinbarung zu regeln. Das Studium ist gemäß den studienrechtlichen Teilen der Satzung, insbesondere jenen über Dissertationen, zu absolvieren.

c) Das Studium kann nach Maßgabe der Möglichkeiten auch teilweise in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

(2) Besondere Bestimmungen für die Dissertationsgebiete Evangelische Theologie und Advanced Theological Studies/Religionspädagogik

Im Rahmen des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von 20 bis zu 30 ECTS Punkten zu erbringen.

(3) Besondere Bestimmungen für das Dissertationsgebiet Katholische Theologie

a) Im Rahmen des Studiums sind neben der Dissertation folgende Leistungen im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten zu erbringen:

- Lehrveranstaltungen mit und ohne immanenten Prüfungscharakter und allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gem. § 5 Abs. (2).

- Weitere Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.

b) Während der Eingangsphase des Doktoratsstudiums sind die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung zu erbringen:

- Die Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach, nach Möglichkeit ein vom Fach angebotenes Grundlagen- bzw. Methodenseminar. (= 4-6 ECTS)

- Das Verfassen eines publizierfähigen Aufsatzes oder abgabereifen Projektantrags aus dem Themenbereich der Dissertation (6 ECTS), der im Zuge der öffentlichen Präsentation des Dissertationsprojekts vorgestellt wird. Nach Möglichkeit soll die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrags im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen (weitere 6 ECTS). (6-12 ECTS).

- Die Absolvierung einer theologisch interdisziplinären Lehrveranstaltung (mindestens zwei theologische Disziplinen übergreifend), die der Vertiefung, Vergewisserung und Übung im Denken der Einheit der Theologie im Kontext der Fach- und Referenzwissenschaften dient. Dafür in Frage kommende Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung entsprechend gekennzeichnet. (= 4-6 ECTS). Diese Lehrveranstaltung kann wahlweise statt des Moduls "Theologie im Kontext von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft" (§ 5 Abs. 2 d)) gewählt werden.

- Die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsprojekts

c) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 44-60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des studienrechtlich zuständigen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich (siehe § 5 Abs. 2 a)).

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Allgemeine Bestimmungen

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

(2) Besondere Bestimmungen für das Dissertationsgebiet Katholische Theologie

Als allgemeiner Rahmen für die Dissertationsvereinbarungen im Doktoratsstudium "Katholische Theologie" wird festgelegt:

- a) Individuelle Förderung von Kompetenzen im Dissertationsfach bzw. den theologischen Vertiefungsfächern sowie von Sprachkompetenz. (= 0-20 ECTS)
- b) Modul "Vertiefung": Vertiefung im Dissertationsfach in thematischer und/oder methodischer Hinsicht sowie Vertiefung in mindestens einer weiteren, mit dem Dissertationsfach nicht unmittelbar benachbarten theologischen Disziplin (4-8 ECTS) der Katholischen Theologie bzw. einem strukturierten Doktoratsprogramm (z.B. Graduiertenkolleg). (= insgesamt 22-30 ECTS)
- c) Modul "Hochschuldidaktik": allgemeine universitäre oder speziell für Doktoranden ausgewiesene fakultäre LVen zur theoretischen wie praktischen Hochschuldidaktik (inkl. E-Learning). (= 4-8 ECTS). Dieses Modul entfällt, wenn das Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung" (§ 5 (2) e)) gewählt wird.
- d) Modul "Theologie im Kontext von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft": Die Förderung von theoretischen und praktischen Kompetenzen, Theologie in den genannten Kontexten zu kommunizieren und positionieren. (= 4-6 ECTS). Dieses Modul kann wahlweise statt des interdisziplinären Seminars in der Eingangsphase (§ 3 (6)) gewählt werden.
- e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die organisatorische Mitgestaltung oder aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung ebenso wie die Präsentation von Postern und Forschungsergebnissen. (= 4-6 ECTS). Dieses Modul entfällt, wenn das Modul "Hochschuldidaktik" (§ 5 (2) c)) gewählt wird.
- f) Über die in der Eingangsphase vorgesehenen hinausgehende Leistungen können mit Zustimmung der Studienprogrammleitung und der Betreuerin bzw. des Betreuers der Doktorarbeit für die im Rahmen der Dissertationsvereinbarung verbindlich festgesetzten Leistungen berücksichtigt werden.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Kommissionelle Abschlussprüfung

(1) Allgemeine Bestimmungen

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die BeurteilerInnen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

(2) Besondere Bestimmungen für das Dissertationsgebiet Evangelische Theologie

Die mündliche Abschlussprüfung (Defensio) hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt in Verbindung mit zwei weiteren Fächern, die von den Dissertant/innen gewählt werden können.

(3) Besondere Bestimmungen für das Dissertationsgebiet Katholische Theologie

Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt (Defensio) sowie eine Erörterung der Dissertationsergebnisse im Kontext der gesamten Theologie, insbesondere des Dissertations- und des gewählten Vertiefungsfaches bzw. der gewählten Vertiefungsfächer (Rigorosum).

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind einem der folgenden Lehrveranstaltungstypen zuzuordnen:

Vorlesung (VO) ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

Seminar (SE) ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanenter Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen schriftlichen Arbeit ("Seminararbeit") hergestellt wird.

Lehrseminar (LS) ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanenter Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.

Das Forschungsseminar (FS) ist eine Lehrveranstaltung mit immanenter Prüfungscharakter, die zur Teilnahme am gehobenen bzw. speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines Faches befähigt bzw. anleitet. Nach Möglichkeit beteiligt es die Teilnehmenden an einem bestehenden Forschungsprojekt des Lehrveranstaltungsleiters. Grundlage für die Beurteilung sind die aktive Mitarbeit der Studierenden sowie eine überschaubare wissenschaftliche Arbeit mit eigenständigem Forschungsertrag, die sich im Idealfall zur Publikation eignet.

Das Doktorandenseminar (DR) als eine Spezialform des Forschungsseminars beschränkt den Teilnehmerkreis auf Doktoratsstudierende.

Übung (UE) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.

Praktikum (PK) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.

Werkstatt (WS) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes.

Privatissimum (PV) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die entstehende wissenschaftliche Arbeiten (v.a. Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und begleitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit sowie mündlicher und schriftlicher Beiträge der Studierenden.

(2) Besondere Bestimmungen für das Dissertationsgebiet Katholische Theologie

Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten, bzw. entsprechende Leistungen äquivalent zu diesen zu bewerten:

Vorlesung (3 ECTS / 2 SSt oder 2 ECTS / 1 SSt)

Seminar (4 ECTS / 2 SSt)

Lehrseminar (4 ECTS / 2 SSt)

Forschungs- oder Doktorandenseminar (6 ECTS / 2 SSt)

Übung, Praktikum, Werkstatt (3 ECTS / 2 SSt)

Privatissimum (2 ECTS / 1 SSt)

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Dissertationsgebiets Advanced Theological Studies/Religionspädagogik wird der akademische Grad Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD verliehen. Absolventinnen und Absolventen des Dissertationsgebiets der Katholischen Theologie oder der Evangelischen Theologie wird der akademische Grad Doktor/in der Theologie, abgekürzt Dr. theol. verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie oder der Evangelischen Theologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Doktoratsstudium der Katholischen Theologie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 163, 1) oder der Evangelischen Theologie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nr. 164) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2015 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a